Justiz- und Polizeiwesen

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die

Staats-Verwaltung ...

Band (Jahr): - (1833-1837)

Heft 3

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-415803

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Behufs der Nevision der eidgenössischen Mannschaftsund Geldscala war von der Tagsasung eine neue Volksählung anbefohlen worden. Der Kanton Vern, wo wegen der
eigenthümlichen Verhältnisse eines Theils seiner Bewohner
eine solche Volksählung nur im Frühjahr oder Herbste vorgenommen werden kann, beeilte sich bald nach erhaltenem Auftrage vom Vororte, dieselbe im Frühjahr 1836 vorzunehmen,
deren Ergebnisses der Tagsasung mittheilte, von welcher Vern
um einiger nicht sehr wesentlicher Formsehler willen zu
einer nochmaligen Zählung aufgefordert wurde. Vern unterzog sich dieser ihm eben nicht sehr billig erscheinenden Anforderung, die ihm wiederholte nicht unbedeutende Kosten
verursachte, einzig aus Achtung für seine Miteidgenossen,
nachdem es jedoch ihm gemachte ungerechte Veschuldigungen
zurückgewiesen hatte.

Das Resultat dieser zweiten, im Spätjahre 1837 stattgefundenen Volkstählung ist der Sammlung der Gesetze und Defrete vom Jahre 1838 weitläufig einverleibt; wir geben in der Beilage das Resultat derselben bloß den Nemtern nach.

B. Juftigwesen im Wesondern.

?) Gefette, Beichtüffe und Rreickfebeeiben.

Nom Kahre 1836 gebören bieber:

Die Detrete zu Mafb. IIIa der Statutgerechte

Justiz= und Polizeiwesen.

vom 15., März 1836. Dasselbe bat felther Rieles in Abklir.

jong bee Juftiganges in dergieichen Geschichten beigetragen;

and Anthonia Act Imp Allgemeinen: with and

Außer der Untersuchung und Prüfung der oberamtlichen Justizrechnungen, von denen viele wegen mangelhafter Absassung an die betreffenden Regierungsstatthalter zur Cor-

reftur jurudgeschickt werden mußten, find hier bloß ju erwähnen:

Die sorgfältige Prüfung des von der Gesetzgebungscommission ausgearbeiteten Entwurfes eines Gesetzes über den Arrest und Betreibungsprozeß, welcher Gegenstand jedoch erst im Jahre 1838. vom Großen Rathe behandelt worden ist; sodann

die Untersuchung und Begutachtung des bei Berathung des Reglementes über Niedersetzung einer Gesetzgebungscommission am 28. Juni 1836 im Schoofe des Großen Nathes gefallenen Antrages auf Deffentlichkeit der regierungsräthlichen Berathung der Gesetzesentwürfe dieser Commission.

Die Gründe, weßhalb sowohl der Regierungsrath als das Justiz- und Polizeidepartement auf Abweisung dieses Antrages geschlossen haben, sind dem Großen Nathe, welcher einhellig dieser Ansicht beipslichtete, bestens bekannt. (Siehe Verhandlungen von 1837, Nr. 42.)

B. Justizwesen im Besondern.

1) Gefețe, Beschlüsse und Rreisschreiben.

Vom Jahre 1836 gehören hieher:

die Dekrete zu Aufhebung der Statutarrechte von Steffisburg, Spiez, Wimmis und Sigriswyl;

das Gesetz über Beeinträchtigungen des Eigenthums, vom 15. März 1836. Dasselbe hat seither Vieles zu Abkürzung des Justizganges in dergleichen Geschäften beigetragen;

das Kreisschreiben vom 13. Juni 1836, betreffend die Publikationen zu Liquidirung geringer Verlassenschaften;

das Defret vom 30. Juni 1836, betreffend die Gidesformel für die Gerichtsschreiber; das Kreisschreiben vom 11. Juli 1836, in Betreff der Ediftalladungen wegen Amortistrung unterpfändlich versicherter Forderungen;

das Areisschreiben vom 9. Nov. 1836 über die Verwaltung fleiner Pupillarvermögen;

das Geset über Bestimmung des Zinsfußes und Ablösung von Capitalien, vom 14. Nov. 1836 (siehe Verhandlungen des Gr. Naths v. 1836, Nr. 48 und 56);

endlich das Kreisschreiben vom 29. Dez. 1836, in Betreff der Pflichten der Unterstatthalter u. s. w., in hinsicht solcher Handlungen, welche der vorherigen Bewilligung des Regierungsstatthalters bedürfen, namentlich bei öffentlichen Steigerungen.

Im Jahre 1837 sodann wurden erlassen:

das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, vom 1. Febr. 1837, betreffend die Einsendung von Bittschriften und Vorstellungen;

das Defret vom 16. Febr. zu Aufhebung der französischen Gesețe über Emancipation (siehe Verhandlungen des Gr. Raths von 1837, Nr. 4);

das Defret zu Sanktion der Anweisungen für die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, vom 7. März und 15. Dezember 1834, über das Verfahren bei Vor- und Hauptuntersuchungen (Verhandlungen von 1837, Nr. 6);

das Areisschreiben an die Regierungsstatthalter des alten Kantons, vom 15. März 1837, betreffend die Cancellirung abbezahlter Schuldtitel;

das Gesetz zu Erweiterung desjenigen vom 30. Juni 1832 über die Ausübung des Dispensationsrechts bei Shehindernissen;

das Defret zu Bestimmung der Schreibgebühren für Kantonnements und Weideabtauschverträge, vom 9. Mai 1837;

das Kreisschreiben an die Amtsgerichte des alten Kantons über Beurtheilung der Schwangerschaftsanzeigen von Waadtländerinnen, vom 5 Juli 1837;

das Kreisschreiben vom 21. Nov. 1837, betreffend das zum Strafenbau in Anspruch genommene Grundeigenthum;

das Kreisschreiben vom 22. Dezember 1837, betreffend die nöthigen Bedingnisse bei Ansuchen um Dispensation von gesetzlichen Shehindernissen;

das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, vom 22. Dezember 1837, über Zusprechung von Bufen.

und Ueberdieß find im Laufe beider Jahre folgende Staatsverträge vom Großen Rathe definitiv ratifizirt worden:

- a. im Jahre 1836: Freizügigkeitsverträge mit den Niederlanden, mit Sachsen-Meiningen, Lichtenstein und
 Modena, so wie eine Erweiterung des mit Desterreich bestehenden Vertrages; ferner ein Vertrag
 über die Concursverhältnisse mit Sachsen;
- burg und Oldenburg, mit Lucca und Heffen.

Sestimmung der Standes Neuenburg, betreffend die Bestimmung der Entschädigung, welche hierseitigen Angehöstigen zu entrichten ist, wenn sie nach Mitgabe des mit Frankreich bestehenden Vertrages als Zeugen einvernommen werden, ist von hier aus unterstützt worden, wogegen man einem andern Antrage des nämlichen Standes, bezüglich auf das Concordat über Stellung der Fehlbaren in Polizeisfällen, die Beistimmung nicht ertheilen konnte.

Als rückständig müssen schließlich bezeichnet werden: 31 das Geses über die Friedensrichter, dessen Grundlagen der Große Nath schon im Februar 1836 (siehe Verhandl. von 1836, Nr. 1 — 3.) festgestellt hat; und

das Geset über Expropriationen.

Daß diese beiden Arbeiten bis jest noch nicht zur des finitiven Berathung und Ausarbeitung gebracht werden konnten, liegt nicht am Mangel guten Willens der vorbesrathenden Behörden, sondern an der Menge anderweitiger, ebenfalls dringlicher Geschäfte*).

- 2) Besondere, das Justizwesen betreffende Ge-
- a. Begutachtung und Beurtheilung von Administrativstreitigkeiten.

Die Zahl derselben belief sich im Jahre 1836 auf 49, im Jahre 1837 auf 30. Mehrere davon betrafen die Benuhung des Burgergutes. Die Regierung trug begründeten Beschwerden gebührende Rechnung und setzte in den daherigen Urtheilen die Grundsätze zum Mitgenuß des Burgergutes nach Necht und Billigkeit sest. Hievon abweichende Gemeindsreglemente mußten daher umgearbeitet und der Regierung zur Sanktion vorgelegt werden.

Es ist schon öfters zur Sprache gekommen, ob es nicht angemessen und dem Grundsaße der Gewaltentrennung entsprechender wäre, die Beurtheilung der Administrativstreitigkeiten den Civilgerichten zu übertragen. Wiewohl dieß für die Justizsektion und den Regierungsrath eine bedeutende Erleichterung wäre, so ist dennoch zu bezweiseln, ob eine solche Verfügung im Allgemeinen thunlich und zweckmäßig sei, da die Administrativstreitigkeiten von ganz eigener Natursind, und es in vielen Fällen von Nachtheil sein müßte,

Ein Gesetzesentwurf über Aufftellung von Friedensrichtern ift ausgearbeitet und wird nächstens dem Justizdepartement zur Berathung vorgelegt werden.

^{*)} Laut Beschluß des Regierungsraths von 1839 ift die Bearbeitung eines Expropriationsgesetzes der Commission zur Entsumpfung des Seelandes aufgetragen worden.

wenn die Regierung, namentlich in Gemeindsverwaltungsfachen, von jeglicher Einwirkung auf die Beurtheilung derfelben ausgeschlossen wäre. Indessen ist darüber ein Gutachten des gewesenen Nedaktors der Administrativprozekform
eingeholt worden, und die betressenden Behörden werden sich
mit dieser so wichtigen und schwierigen Arbeit befassen, sobald die übrigen vielen Geschäfte des Justizfaches es erlauben.

b. Die Untersuchung aller gegen Gerichtsstellen oder einzelne Beamte einlaufenden Klagen.

Die Zahl solcher eingelangten Beschwerden belief sich im Jahre 1836 auf 203, im folgenden Jahre auf 204. Viele derselben mußten jedoch, als verschleierte Necurse und als gegen das Materielle richterlicher Urtheile gerichtet, abgewiesen werden.

Ein Gerichtsbeamter, welcher beschuldigt war, den Parteien in Geschäften, über welche er nachher zu Gerichte saß, Räthe ertheilt und selbst Schriften verfaßt zu haben, wurde in Untersuchung gezogen und in seinen Amtsverrichtungen eingestellt.

Im Jahre 1837 mußte der damalige Gerichtspräsident von Narberg in Folge der gegen ihn erhobenen Klagen wegen Lässigkeit und Untüchtigkeit abberufen werden.

c. Die Sinleitung von Fiscalprozessen, so wie die Beantwortung von Sinfragen in Betreff anzuhebender Spezialuntersuchungen oder angehobener Vorunterssuchungen.

Die Zahl der von der Justissektion angeordneten Fiscaluntersuchungen betrug im Jahre 1836 in Allem 126,

und " " 1837 " " 135

Unter jenen waren 30, unter diesen 25 wegen betriegerischen oder muthwilligen Geldstages. Von den übrigen waren von allgemeinerem Interesse im Jahre 1836 die Untersuchungen gegen Ernst Schüler und gegen die drei katholischen Geistlichen Cuttat, Spahr und Belet, und im Jahre 1837 diesenige gegen Altrathsherrn und Banquier Zeerleder.

d. Die Leitung und Aufsicht über den Staatsanwald.

Die Staatsanwaldschaft nimmt in unserm Ranton allerbings nicht diejenige Stellung ein, welche ihr gebührt. Der Staatsanwald ift laut feiner Inftruftion im Grunde bloß Referent des Obergerichts in allen Eriminalsachen, welche vor daffelbe gelangen. Auf den Gang der Untersuchung fann derfelbe nur wenig einwirken, da ihm die Aften in der Regel erft vor Augen fommen, wenn fie bereits fo viel als vollständig find. Daber bat nunmehr der Regierungsrath der Justigsektion aufgetragen, zu untersuchen, ob nicht in der bisherigen Stellung des Staatsanwaldes eine Aenderung erzielt werden follte und zwar nach denjenigen Grundfagen ungefähr, auf welchen diefes Institut im Kanton Zurich beruht. Somit wird hoffentlich bald denjenigen Bunfchen entsprochen werden können, welche der Große Rath aus Beranlaffung des "Rapportes über den Staatsverwaltungsbericht pro 1834 und 1835" erheblich erklärt hat.

Zu bemerken ist hier noch, daß, nachdem Hr. Dr. Gärth auf sein Ansuchen am 20. Juni 1836 als Adjunkt des Staatsanwaldes entlassen worden, diese Stelle, nach erfolgloser Ausschreibung, im August gleichen Jahres provisorisch an Hrn. Dr. Kunhardt übertragen wurde. Im Jahre 1837 hat der Große Nath denselben definitiv ernannt.

Die Geschäfte der Staatsanwaldschaft scheinen übrigens eher ab- als zugenommen zu haben, was hauptsächlich dem neuen Diebstahlsgesetze zuzuschreiben ist. e. Die Aussicht über die nicht streitige Gerichtsbarkeit und insbesondere über die Sitten- und Friedensgerichte.

Von verschiedenen Seiten, und selbst von der Synode, ist wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Competenz der Sittengerichte in Sittenpolizeisachen erweitert, und denselben wenigstens das Eitations, und Admonitionsrecht zugestanden werden möchte. Auch die meisten Berichte der Regierungsstatthalter sprechen sich unverhohlen dafür aus. Durch das Kreisschreiben des Regierungsraths vom 30. April 1838 ist dem Sittengericht größere Competenz eingeräumt und den daherigen Beschwerden so weit möglich entsprochen worden. Von andern Seiten her wird auch über die Kostspieligseit der Fertiggerichte geflagt.

suntsnotarpatente sind im Jahre 1836 23, und 10 im Jahre 1837 ertheilt worden. Zwei Notarien mußten wegen unbefugten Stipulationen, und da sie sich weigerten, hierüber sich bei Behörde zu rechtfertigen, in ihren Funktionen eingestellt werden. Ferner wurde ein Gerichtschreiber wegen grober Pflichtverletzungen von seiner Stelle abberufen und den Gerichten überliefert. Aus Anlaß sodann von verordneten Untersuchungen mehrerer Amts- und Amtsgerichtsschreibereiten wurden der Amtschreiber von Saanen und der Amtsgerichtsschreiber von Aarberg wegen grober Pflichtverletzungen ebenfalls abberufen.

Ein am 26. Juli 1836 erlassenes Areisschreiben wies die Gerichtspräsidenten an, jedesmal, wenn sie gegen einen Notar eine Leibhaft bewilligen, hievon alsogleich die erforderliche Anzeige zu machen, damit gegen den Betreffenden die Einstellung in seinen Funktionen verhängt werden könne.

g. Die Oberaufsicht über die Weibel.

Gegen den gewesenen Amtsgerichtsweibel von Interlaten

wurde wegen grober Pflichtverletungen die Abberufung verhängt, und eine Untersuchung gegen ihn wegen Nichtablieferung eincassirter Gelder angeordnet.

h. Die Handhabung und Beaufsichtigung der Vormundschaftspolizei, so wie Bereinigung streitiger Vormundschaftsverhältnisse.

In Berufung auf das im vorigen Berichte Gesagte erwähnen wir bloß, daß im Jahre 1836 gegen 23, und im folgenden Jahre gegen 20 säumige Vögte und Beistände die gesetzlichen Coercitivmittel angewendet werden mußten.

Die Zahl der Jahrgebungsbegehren war im Jahre 1836 — 28, im folgenden — 28.

Die Verschollenheits- und Vermögensegtraditionsbegehren beliefen sich im Jahre 1836 auf 63, im folgenden auf 51.

Endlich die Ansuchen um Verlängerung amtlicher Güterverzeichnisse betrug im erstern Jahre 12, im lettern 7.

Aus den Berichten der Regierungsstatthalter ergibt sich die erfreuliche Wahrnehmung, daß das Vormundschafts-wesen im Allgemeinen im Fortschreiten begriffen ist, und daß namentlich die Vögte zu beförderlicher Stellung ihrer Rechnungen je länger je mehr angehalten werden, wiewohl an manchen Orten noch Manches besser sein könnte.

i. Die Untersuchung der Chehindernißdispen-

Im Jahre 1836 betrug ihre Zahl 35, im Jahre 1837 — 34.

k. Außerordentliche Geschäfte.

Im Laufe der beiden, diesen Bericht bildenden, Jahre sind bekanntlich zwei außerordentliche Geschäfte von besonderem Interesse gewesen.

Vorerst gehören hieher die in Folge der noch immer verzögerten Beurtheilung der Reaktionsprozeduren von 1832

vielfach eingelangten Vorstellungen und Gesuche, so wie namentlich die Bittschriften um Niederschlagung der ganzen Sache. Weshalb der Regierungsrath und die Justizsektion auf Abweisung dieser letztern Bittschriften antrugen, ist dem Großen Nathe ohne Zweisel noch in Erinnerung, da er dem Vortrage vom 9. Januar 1836 am 18. November 1836 aus den nämlichen Gründen mit großer Mehrheit beigepflichtet hat (siehe Verhandlungen von 1836, Nr. 60 und 61).

Die zweite Sache ist die vielbesprochene Angelegenheit des Rechtsamelosenvereins. Der Regierungsrath hatte, auf den Antrag der Justizsektion, im Jahre 1836 beschlossen, den Gegenstand der Ansprüche und Reklamationen dieses Vereines an die competenten Gerichte zu verweisen, dagegen aber zu sorgen, daß den, meist mittellosen, Reklamanten mit Rath und That an die Hand gegangen werde, auch denselben unentgeldliche Auszüge aus den obrigkeitlichen Archiven zuzusichern. Mit diesem Anerbieten wollte sich indessen der sogenannte Kantonalverein nicht begnügen, sondern durch drohende ungebührliche Sprache nöthigte er die Regierung zu amtlichem Einschreiten. Auf den Antrag der Justizsektion faßte nämlich der Regierungsrath unter'm 13. März 1837 folgenden Beschluß:

1. Den Unterzeichnern der Vorstellung vom 14. Sept. 1836 eröffnen zu lassen, daß der Regierungsrath nach aufhabender Sidespslicht und vermöge seiner verfassungsmäßigen Stellung auf jene Petition keine Antwort ertheilen könne, indem dieselbe nicht nur in einem, die der Regierung schuldige Achtung verleßenden Tone geschrieben sei, sondern überdieß Grundsäße aufstelle, welche mit der Verfassung und jeder bürgerlichen Ordnung unverträglich seien; daß demnach die Regierung in Zufunft von dem Kantonalvereine, als solchem, oder von dessen Somite keinerlei Vorstellung mehr annehmen werde, und daß die Vetressenden für alle

Folgen verantwortlich gemacht werden, welche durch weiteres Fortschreiten auf dieser ungesetzlichen und verfassungswidrigen Bahn entstehen könnten;

- 2. Die fragliche Vorstellung des Kantonalvereins wegen der gerügten Verstöße gegen das Prefgeset, so wie überhaupt wegen ihres achtungswidrigen und selbst zum Widerstande gegen die Verfügung der Regierung anreizenden Inhalts dem Nichter zu überweisen, und
- 3. Die früher gegebene Zusicherung der unentgeldlichen Verabfolgung von Auszügen wiederum zurückzunehmen, und diese Vergünstigung von nun an bloß denjenigen Betheiligten zu gestatten, welche sich vor dem Regierungsrathe zu Protofoll erklären, daß sie nicht Mitglieder des Vereins seien oder sich von demselben losgesagt haben.

Dieser Beschluß scheint auch seine Wirkung nicht verfehlt zu haben; wenigstens hat der sogenannte Kantonalverein seither wenig mehr von sich hören lassen.

Außer diesen beiden Geschäften waren im Laufe des Jahres 1837 für folgende Untersuchungen besondere Untersuchungsrichter aufzustellen:

- 1. für die reaftionären Umtriebe im Oberlande Herr Lufft;
- 2. für die Untersuchung gegen Hans Bild, von Bundkofen, und Mithafte — Herr Gerichtspräsident Straub;
- 3. für die Untersuchung gegen Herrn Zeerleder Herr Profurator Ochsenbein.

Zum Untersuchungsrichter von Bern wurde an die Stelle des Herrn Lufft, welcher seine Entlassung genommen, provisorisch im Jahre 1837 ernannt: Herr Scheurer, gew. Sekretär der Centralpolizei.

- 3) Verhandlungen der unter der speziellen Aufficht der Justizsettion stehenden Behörden.
 - a. Die Gefengebungscommiffion.

Nach erfolgter großräthlicher Sanktion des Reglementes über Niedersetzung einer Gesetzgebungscommission, vom 28. Juni 1836, und nach der am 2. Juli erfolgten Wahl ihrer Mitglieder unter dem Präsidium des Herrn Landammanns von Tillier, constituirte sie sich am 16. Juli 1836, wobei bekanntlich Herr Regierungsrath Koch das Reserat für die Civilgesetzgebung, und Herr Oberrichter Bisius die Unfertigung eines Strafgesetzuches übernahm.

Ueber den Gang der daherigen Arbeiten, sowohl im Fache der Civil», als in demjenigen der Eriminalgesetzgebung, hat sie theils mündlich (Verhandlungen des Großen Nathes von 1836, Nr. 56) durch das Organ ihres Präsidiums, theils schriftlich (Verhandlungen von 1838, Nr. 17 und 25) dem Großen Nathe im Laufe der beiden Jahre Bericht erstattet, so daß hier nicht darauf zurückgekommen wird.

Der von ihr bearbeitete Gesetzesentwurf über das Verschren in Schuldsachen ist dem Großen Rathe im Jahre 1838 (siehe Verhandlungen dieses Jahres, Nr. 15) vorgelegt, von ihm aber verworfen worden. Hingegen hat derselbe dem gedruckten Antrage der Commission zufolge am 9. Mai 1838 die Grundlagen des zu entwerfenden Eriminalgesetzbuches bestimmt (siehe Verhandlungen von 1838, Nr. 13). Die Vearbeitung des Strafgesetzbuches und dessen Verathung war bis zum Ende des Jahres 1837 ungeachtet vielsacher Hindernisse bis zur Beendigung des allgemeinen Theiles vorgeschritten.

b. Prüfungscollegium der Notarien.

Von demjenigen zu Vern sind im Jahre 1836 11, und im Jahre 1837 15 Notariats-Aspiranten geprüft, von jenen aber bloß 7, von diesen bloß 10 patentirt worden.

Das leberbergische Prüfungscollegium sodann hat im Jahre 1836. 4, und im folgenden Jahre 2 geprüft; alle 6 erhielten Patente.

C. Polizeiwefen.

1). Allegemeine and Clareferistoplisci.

Die berichterstattende Behörde barf glanben, bag im Allgemeinen die Polizei im biefigen Kanton mit Gifer und Thätigkeit gehandhabt worden ift. Zwar ift die bedeutende Bahl der begangenen Verbrechen und Polizeivergeben (da hiefür so wenig als für Vieles Andere noch feine gleichförmigen ftatistischen Tabellen geführt werden, so fann der Bericht, zumal noch mehrere Rapporte aus den Amtsbezirken noch nicht eingegangen find, hierüber nichts Mäheres, in Bablen ausgedrückt mittheilen), fo wie der Umftand, daß die Gefängnisse ununterbrochen eine beträchtliche Zahl Unterfuchungegefangener beherbergten, eine betrübende Erscheinung. Die Urfachen hievon durften aber weniger ber unvollkommenen Polizeiverwaltung, als vielmehr oft dem Mangel an der erforderlichen Strenge und Energie des Richters und durchgebends dem weitläufigen und schleppenden Gange der Untersuchungen jugeschrieben werden, welches Beides auch durch die Berichte fehr vieler Regierungsfatthalter bestätigt wird.

Gerne hätte sich die Polizeisestion mit der definitiven Bearbeitung eines Landjägerreglementes, so wie mit der Resorm verschiedener, zu den bestehenden Grundsäßen nicht mehr passender Polizeiverordnungen, wie der Verordnung über das Spielen, Tanzen, den Erwerb und Verlust des Vürgerrechtes u. s. w. befast; allein die erstere Arbeit konnte deswegen nicht statisinden, weil der damals neu ernannte Herr Centralpolizeidirektor Schnell zuvor die hiezu nöthigen Erfahrungen zu sammeln wünschte; und der zweiten Aufgabe

konnte sich die Polizeisektion nicht widmen, weil die Ueberzahl der laufenden Geschäfte stets ihre volle Thätigkeit in Anspruch genommen hat.

1) Allgemeine und Sicherheitspolizei.

a. Centralpolizei.

Der Thätigkeit und geschickten Leitung des am 5. Mai 1837 ernannten Herrn Centralpolizeidirektors Schnell muß es hauptsächlich verdankt werden, daß das Fremdenwesen gegenwärtig auf eine Weise geordnet ist, wie es früher seit Jahren nicht der Fall war.

Sinnichtlich ibrer Leiftungen beträgt die Zahl ber

or 1 for that the St. St. Index at which in the small for	A	im Jahre	im Jahre
		1836	1837
ertheilten Baffe und Wanderbucher .		448	393
, Patente aller Urt	1	1146	1358
Arrestationen in Bern		486	680
Transportationen von Bern		389	893
Ausschreibungen		576	698
Ginfperrungen		248	254
Auslieferungen		11	17
Unherlieferungen		31	18
Gefangenenzahl in Bern	48/0	1535	1760

Die Beaufsichtigung entlassener Schallenwerker erstreckte sich im Jahre 1837 auf 1106.

Dicarronnia vince

b. Das Landjägercorps.

Es wurden von den Landjägern

philips and the same supplies	im Jahre	im Jahre
and changed that down is and consens.	1836	1837
arretirt of the active to to the transfer	. 1659	1555
Unzeigen gemacht	. 2870	2308

Sinsichtlich der stattgehabten Personalveränderungen ist bloß zu erwähnen, daß der bisherige Chef des Corps, Herr Major Küpfer, auf 1. Januar 1838 seine Entlassung verlangte, weshalb die daherigen Funktionen, in Erwartung der neuen Instruktion für diese Stelle, dem Lieutenant des Corps übertragen werden mußten.

c. Strafanstalten.

aa. Die Strafanstalten in der Hauptstadt, Bestand der Sträflinge auf 31. Dezember 1836,

. annionadaliti afare)

	Manner:	Weiber:	Lotal:
im Schallenhaus	. 70	12	82
" Zuchthaus	. 141	68	209
	211	80	291.
Auf 31. Dezember 1837 wa	r derfelbe	adayitmii	
im Schallenhaus	. 83	17	100
" Zuchthaus	. 152	63	215
	235	80	315.

In Betreff der Heimathshörigkeit ergibt sich folgendes Verhältniß:

The state of		im	im	
	Sch	allenhaus:	Zuchthaus:	Total:
Kantonsangehörige	•	89	193	282
Schweizerbürger		10	17	27
Ausländer 2	untalais	1111	milion s de	6
		100	215	315.

Die verschiedenen Arten von Verbrechen und Vergeben, auf obige Zahl von Sträflingen vertheilt, geben folgendes Resultat:

Tödtung	03
	Mißhandlung 1
Mordverf	

and of discounting and the next

lebertrag: 8

er 1838 feine suetoffing ver-	uebertrag : 8
Kindesaussetzung oder	
	den perhapping naturion für bie
Verheimlichte Schwang	Design of the second se
Grobe Mißhandlung.	
Brandstiftung	
Nothzucht	animalian and and the
Fleischesverbrechen .	
Unflage auf Raubmort	und Diebstahl . 2
Straßenraub	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Diebstahl aller Art .	196
198 hehlerei D	9
Unterschlagung	rest sufficiency de la Tille
Loon Müngfälschung	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Betriegerische Geldstag	ge aund 5m2
Betrug aller Art	14
Drohung	2
Banifationsbruch, Gin	grenzungsübertre-
tung u. s. w.	1 112 1001112
Unzucht	20
Gemeindbeläftigung .	
198 282	315.
Dad Mank Wyanig San Man	S. A. S. S. S. S. S. A. S.
	eidivfälle war im Jahre 1837:
153/8 %.	
Ausgetreten find:	Die verschiedenen Arren v
di verbeitt, geben folgenbes	Jahre 1836 im Jahre 1837
mit Zeitvollendung	. 98
" Begnadigung	
Gestorben	·31 *)
	Mr. of Landon and Land (16)

^{*)} Auffallen mag die außerordentliche Sahl der Todesfälle im Jahre 1836; allein zwei Spidemien waren in der Anstalt

Defertionen haben im Jahre 1836 keine, im Jahre 1837, jedoch bloß bei Anlaß auswärtiger Arbeit; vier statt gehabt. Alle vier Flüchtlinge sind wiederum eingebracht worden.

Die Polizeisektion hatte im Anfange des Jahres 1836 die Strafanstalten in sanitarischer Hinsicht durch zwei ausgezeichnete Aerzte untersuchen lassen, und zwar hauptsächlich um zu erfahren, ob die Ursache der außergewöhnlichen Krankenzahl nicht vielleicht wesentlich in unzweckmäßiger Behandlung und Nahrung der Gefangenen und in ungesunder Beschaffenheit der Anstalt zu suchen sei. Das Ergebniß des mit vieler Sorgfalt abgefaßten daherigen Berichtes hat die Vermuthungen der Behörde gerechtsertigt, worauf der Regierungsrath am 7. September 1836 u. a. namentlich solgende Maßregeln und Anordnungen als nothwendig erkannt und genehmigt hat:

- 1) Die Einführung animalischer Kost, 10 Loth Fleisch 2 mal per Woche für jeden Sträfling; und die Verabreichung von Wein, 1 mal per Woche 1/2 Schoppen, oder den Weibern Kaffee;
- 2) regelmäßige Lüftung des Hauses und Reinigung der Gemächer und Gänge;
- 3) bessere Regulirung der Temperatur vermittelst der Dampsheizung; Verminderung der Arbeitsstunden von 12 auf 11 u. s. w.
- 4) Vorschriften über die Behandlung der Kranken und Reconvalescenten.

(Diese Anordnungen sind übrigens, so weit nöthig, auch hinsichtlich der Anstalt zu Pruntrut eingeführt worden.)

ausgebrochen, der Enphus, und später die Ruhr. Bon ersterer Krankheit waren 204, von letzterer 89 Gefangene befallen. An jener starben 12, an dieser 8.

In Folge dieser Verfügungen hat dann das Sanitarische der Anstalt im Jahre 1837 ziemlich beruhigende Resultate gezeigt. Zwar brach die Grippe im Ansange des Jahres aus, von welcher 121 Gefangene ergriffen worden sind, jedoch ohne einen einzigen daherrührenden Sterbefall.

In Bezug auf die Administration haben die hiesigen Strafanstalten einige wesentliche Veränderungen erlitten, als Folge nämlich der Beschlüsse des Großen Nathes vom 22. und 23. November und 1. Dezember 1836 über den Bericht und die Anträge der im Jahre 1833 niedergesetzen Spezialcommission zu Untersuchung der Zuchtanstalten (siehe Verhandlungen von 1836, Nr. 62, 64, 68). Diese Beschlüsse haben aber erst im Jahre 1837 ihre Vollziehung sinden können.

So wohlthätig und nothwendig, sowohl die in sanitarischer, als die in administrativer Beziehung angeordneten Berbesserungen waren, so haben sie andererseits eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der Kosten zur Folge gehabt, so daß, während der tägliche Unterhalt eines Sträflings

im Jahre 1834 auf Rp. 19¹/₄,

" " 1835 " " 21¹/₃,

" " 1836 " " 19¹/₂,

zu stehen kam, er " " 1837 bereits Rp. 30 gekostet hat.

Die Gesammtausgaben beliefen sich

im Jahre 1836 im Jahre 1837 auf Fr. 50,531 Rp. 03. Fr. 59,362 Rp. 16.

Der Verdienst dagegen betrug Fr. 22,929 Rp. 50. Fr. 25,947 Rp. 76.

Die reinen Kosten waren also Fr. 27,601 Rp. 53. Fr. 33,415 Rp. 40.

विवेद्याच्या एक विवेदा	Berdienste erscheinen im Jahre 1836	im Jahre 1837
an Taglöhnen u. an Ertrag ber	Fr. 4929 Mp. 50.	Fr. 6694 Mp. 32.
Landwirth-	paudoce, our trid.	5253 , 44.
an Ertrag der Fabrifation	13,000 " —	" 14,000 " —
137 between hear	Fr. 22,929 Mr. 50.	Fr. 25,947 Mp. 76.

Unter der Fabrikation nimmt, wie gewohnt, die Weberei immerfort den wichtigsten Platz ein. Im Jahre 1837 wurden gewoben

für Partikularen 44,522 Ellen,
" die Anstalt 29,674 "

Im Ganzen also 74,196 Ellen, und da im Durchschnitte ungefähr 50 Weber waren, so fommen auf jeden 1484 Ellen.

Als fernere Zweige erscheinen: die Bürstenbinderei mit einem Verdienste von Fr. 86, die Verfertigung von Draht, arbeiten mit Fr. 721 Rp. 72, die Schreinerei mit Fr. 1595 Rp. 90, und die Schuhmacherei mit Fr. 1185 Rp. 23.

Unter den Landarbeiten hat sich ganz besonders die seit dem Jahre 1836 in Pacht genommene Exploitation des Torfmooses im Löhwalde bewährt. Bis Mitte Septembers 1837 konnten 215 Doppelfuder Torf aufgespeichert werden.

So wie durch größtmögliche Ausdehnung der verschiedenen Arbeits- und Fabrifationszweige nicht sowohl öfonomische Vortheile für die Anstalt, sondern vielmehr die hohe Aufgabe zu lösen gesucht wurde, die Sträflinge durch Thätigkeit und zweckmäßige Arbeit gesund und frästig zu erhalten und ihnen die Mittel zu einem dereinstigen ehrlichen Fortkommen an die Hand zu geben, so wurde nicht minder für ihr moralisches und geistiges Wohl zu sorgen gestrebt. Die Elasseneintheilung nach dem Grade ihres sittlichen Zustandes und ihrer Aufführung wurde mit sorgfältiger Wahl und Prüfung durchgeset, und da nur diejenigen, welche in der Elasse der Bessern sind, Hoffnung zu einigem Strafnachlaß oder zu andern Vergünstigungen haben können, so liegt in diesen Aussichten ein wohlthätiger Sporn für die Sträflinge, sich der Versetung in die Elasse der Vessern würdig zu machen. Auf 31. Dezember 1837 befanden sich 80 in der Prüfungsclasse, 64 in der Elasse der Bessern, und 161 in der Etasse der Schlechtern.

Die Seelsorge in den Strafanstalten wurde zu Anfang des Jahres 1837 provisorisch durch Herrn Sybold, seit dem Mai hingegen durch den neu erwählten Zuchthausprediger, Herrn Fellenberg, mit lobenswerthem Sifer ausgeübt. Den Consirmandenunterricht genossen bei ihm zwei Zuchthausmädchen, sechs Zuchthausknaben und drei junge Kettensträslinge. Ueber den religiösen und sittlichen Zustand der Züchtlinge hat Herr Fellenberg sein Urtheil dahin abgegeben, daß nur wenige eigentlich Ungläubige oder Religionsverächter unter den ihm bekannt gewordenen Sträslingen sich befunden haben, daß aber viele in einer bedenklichen Unwissenheit über die Elemente des christlichen Glaubens seien.

Für den übrigen Unterricht, in Meligion, Gefang, Lesen, Rechnen und Schreiben, werden die Sträflinge in 8 Classen getheilt. Die Zuchthausknaben erhielten 6 Stunden wöchentlich, die Uebrigen 2 Stunden Schulunterricht. Seit dem September 1837 sind für die Ungeschicktesten noch 2 wöchentliche Ergänzungsstunden angeordnet. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Kenntnisse und Fähigkeiten der

Sträflinge fehr mittelmäßig sind, und daß nur Wenige eine bessere Erziehung verrathen.

Die Seelsorgerverrichtungen bei den katholischen Sträflingen werden von dem hiesigen katholischen Pfarrer ausgeübt.

Von mehreren Seiten schon, und namentlich durch den Großen Nath, ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß sich ein freiwilliges Comite bilden möchte, um den austretenden Züchtlingen ein anständiges Fortkommen zu verschaffen. Dem Herrn Zuchthausprediger ist es nun gelungen, gegen das Ende des Jahres 1837 einen Verein zu bilden, welcher sich die Versorgung entlassener Weiber zur Aufgabe gemacht und bereits sein wohlthätiges Wirken begonnen hat.

bb. Die Strafanstalt zu Pruntrut.

Auch diese Anstalt hatte sich, in Folge der obgedachten Großrathsbeschlüsse wesentlicher Verbesserungen im Laufe beider Jahre zu erfreuen; indessen wird es, aus Local- und andern Verhältnissen, nie möglich sein, sie auf die gleiche Stufe mit der Anstalt in Vern zu heben. Es dürfte daher nicht unangemessen sein, sie mit der Zeit theils mit der hiesigen, theils mit der Anstalt zu Thorberg zu verschmelzen.

Bestand der Sträflinge auf 31. Dezember 1836,

im Schallenhaus		Weiber:	Total: 10 48
ear the Gonzen mit Andhadin heferediaens Andersite bake	49	i	58.
Bestand auf 31. Dezember im Schallenhaus	. 1837, . 8	1 10	9
76" (O14604) 1911/4 (O) - 11	46	11	57.

Darunter waren dett die Angelinge Auf	Stratimateric
Kantonsbürger	1.43 94010
Schweizerbürger	9
Ausländer (Aufl.)	13994 5 30000
	57.
Sinsichtlich der begangenen Verbrechen i	ind Vergehen
ergibt sich folgendes Verhältniß:	stiant us like
Verheimlichte Schwangerschaft u. s. w.	• (4.4
Verwundung durch Messerstich	. 1
Nothzucht	. 2
Qualifizirter Diebstahl	. 1
Diebstahl mit Einbruch	. 3
Taschendiebstahl	. 1
Wirthshausdiebstahl	. 7
Sausdiebstahl	1
Diebstahl	. 26
" mit Hehlerei	. 2
Münzfälschung	. 1
Fälschung und Betrug	. 2
Q stuns	. 4
Fälschung und Diebstahl	. 1
Banisationsbruch u. s. w	4
and the property of the second of the second	ACTIVITY OF
time A from 1990 from 1990 from 1990	57.

Entweichungen haben im Jahre 1836 eine, und im folgenden Jahre zwei statt gefunden.

Der Gesundheitszustand war im Ganzen, mit Ausnahme der Grippe im Jahre 1837, befriedigend; Todesfälle haben sich in beiden Jahren zusammen drei ereignet.

Die Arbeit besteht hauptsächlich in Leinweberei, in Taglöhnen und in Feldarbeit. Es wurde dadurch gewonnen:

	im	Jahr	e 18:	36, ,	im	Jahr	e 183	37
durch Leinweberei .	Fr.	2770	Mp.	03	THE RESIDENCE OF	3144		
" Taglöhne .	1100104	945	77 01	65	7115	1312	016	
" Feldarbeitu. f. 1	v. "	1089	11510	10	2 1851	1217	36, 21	48
in the manual columnia.	Fr.	4804	Np.	78	Fr.	5673	Rp.	95.

Der tägliche Unterhalt eines Züchtlings war im Jahre 1836 auf Rappen 17½ berechnet, im folgenden Jahre kostete er ungefähr 26½ Rappen, was hauptsächlich auf Rechnung der eingeführten Verbesserungen zu setzen ist.

ce. Die Enthaltungsanstalt ju Thorberg.

58

Beffand .

auf den 31. Dezember 1836: 9 Männer, 4 Weiber; " " " " " " 1837: 10 " , 2 "

Unter diesen waren 2 wegen Vergehen ohne Zurechnungs fähigkeit und 10 als sogenannte Kostgänger von Polizei wegen Enthaltene, und 13 eigentliche Sträflinge. Drei nicht admittirte Knaben sind baselbst admittirt und ihren Gemeinden als erzogen zurückgesendet worden.

Die Gefangenen werden mit Land- und Pflanzarbeiten, mit Garn- und Waldhaarspinnen u. s. w. beschäftigt. Hoffentlich wird die Polizeisektion bald Zeit und Muße finden, um die projektirten Entwürfe zu Erweiterung der Anstalt zu Thorberg, Behufs der Aufnahme solcher Verbrecher, welche nicht in die gewöhnlichen Strafanstalten gehören, so wie besonders zur Aufnahme junger Verbrecher und solcher Züchtlinge aus den Strafanstalten, welche ihrer Zeitvollendung nahe sind, und für deren künftiges Wohl eine Uebergangsperiode vor dem Zeitpunkte gänzlicher Freiheit höchst zweckmäßig sein möchte, — mit Sorgfalt auszuarbeiten.

d. Gefangenschaften.

Nach den durch das Areisschreiben vom 29. September 1836 provozirten Berichten der Regierungsstatthalter hat es sich ergeben, daß folgende 265 Gefangenschaftsgemächer im Kanton vorhanden sind:

ed ines Juditings war im Jab	izbare: Nicht	beigbare :
gang fefte ale .ut ind. brid	34 t magan	60 0 08
giemlich feste d	924 Idibionin	26
nicht festell in maniumfplieble	. 37 111722110 10	16 mucho
finstere	33	53
helle .onofrad & .ni. itisficag	130 oding 113	49
gefunde dubb. &	147	68
nicht gefunde	161mpp@ 18	34 / 100
	The second secon	

Alfo beigbare 163. N. beigb. 102.

Der Zustand der Gefängnisse läßt also, besonders aus dem Gesichtspunkte der Humanität betrachtet, zwar noch Manches zu wünschen übrig. Dabei darf aber der Umstand nicht vergessen werden, daß die verfassungsgemäß aufzustellenden Eriminalgerichte eine durchgreisende Resorm der Bezirksgefangenschaften und vielleicht die Errichtung mehrerer neuer zur Folge haben werden, so daß, um unnöthige Kosten zu vermeiden, man sich auf die Hebung der dringenossen Uebelstände beschränken mußte.

Durch Kreisschreiben vom 21. September 1837 haben sämmtliche Regierungsstatthalter die Weisung erhalten, daß alle wegen kleinern Dienstverlesungen zur Gefängnisstrafe verfällten Militärs jeweilen in die bestehende Polizeigefangenschaft verlegt und nie zugleich mit andern Gefangenen in haft gesetzt werden sollen.

e. Rettungs. und Löschanstalten.

Von verschiedenen Gemeinden sind, zum Theil kostbare, Spripen angeschafft worden; andere dagegen mußten dazu von Behörde aus aufgefordert werden. Nach den Berichten der Regierungsstatthalter scheinen übrigens diese Anstalten im Allgemeinen ziemlich in der Ordnung zu sein.

Ein Kreisschreiben vom 28. April 1837 empfahl diesen Beamten die genaue Handhabung der Feuerordnung von 1813, so wie insonderheit der Verordnung vom 12. November 1827.

f. Prämien für Lebensrettungen.

Die für Rettung von Menschenleben im Jahre 1827 gestiftete silberne Medaille wurde im Jahre 1836 ertheilt:

- 1) An Herrn Fr. Rud. Walthard in Bern für die Aettung des bei der Längmauer in die Aare gefallenen 9 Jahre alten Knaben Ochs;
- 2) Un den kaum 21 Jahre alten Justin Thievent, von la Vauchotte, welcher mit Gefahr seines Lebens bereits fünf Menschen vom wahrscheinlichen Tode errettet hat.

Im Jahre 1837: Agis aun 1960 - Abutanti

- 1) Dem Jak. Berchthold, Walker zu Kröschenbrunnen, und dem Joh. Zaugg, Müller daselbst, deren vereinten Kräften es gelungen ist, eine Weibsperson aus den reißenden Fluthen der hochangeschwollenen Ilst zu retten;
- 2) Dem Landjäger Jufer, welchem die Aettung eines Knaben aus der ebenfalls hochangeschwollenen Emme zuzuschreiben ist.

Im nämlichen Jahre wurde dem Felix Zulauf, in Langenthal, der sich bei weniger nicht als 56 Anlässen,

namentlich Feuerausbrüchen, durch unerschrockene Hülfesleistung ausgezeichnet, die Verdienstmedaille in Gold, an Werth 4 Louisd'or, zuerkannt.

Sonstige Belohnungen in Geld wurden im Jahre 1836 in 28, und im folgenden Jahre in 27 Fällen zur Aufmunterung ertheilt.

Mit Bedauern mußte man aber wahrnehmen, wie in manchen Gegenden des Kantons, besonders unter der ärmern Volksclasse, der Wahn herrschend ist, als seien jene Zeichen der Anerkennung des Verdienstes gleichsam eine Bezahlung für die Mühe, die sich Jemand nimmt, einen Akt der Menschenliebe zu verüben, und als sei der Staat schuldig, dergleichen Bemühungen zu besohnen. So sind von verschiedenen Seiten, und zwar von den Betheiligten selbst, Recompenzgesuche eingelangt für Handlungen der Nächstenliebe, wenn auch die That mit keiner besondern Anstrengung oder Gefahr verbunden gewesen, und diese Leute fühlten nicht, daß sie gerade dadurch jeden Anspruch auf höheres Verdienst versoren. Ja selbst für das Abschneiden eines Erhängten oder das Hülserusen bei einem Unglücksfalle wurden Belohnungen verlangt.

g. Unglücks- oder ungewöhnliche Todesfälle. Es find der Behörde einberichtet worden

es pur dei Degoi	or emocratifica	worven
ease mand supplied a	im Jahre 18	36 im Jahre 1837
Feuersbrünfte	20	ar harring 14714
Außergewöhnliche I	codes-	, mednegier ard
fälle	67	7411
Gelbstmorde !! !!	him. 1800	mghiduo 12 3 (1)
Versuche jum Gelbst	mord in all a	od duo unlink

Als Ursache der zahlreichen außergewöhnlichen Todesfälle ergab sich zum Theil der übermäßige Genuß von Branntwein, der seine Opfer durch einen Nervenschlag, durch Erfrieren oder Ertrinken sterben ließ. Dieser Fälle ereigneten sich im Jahre 1837 namentlich

im	Umtsbezirf	Narmangen filden De Minnie 4, old auff
200	dub nyanasa	Bern dungent, nicht, finichnia 313
. 11 72	ioni induod	Courtelary : 1007 int. dus 4,28 0881
יייי וויייי	edentigische	Münfter : fich, vertipung giragamatrem
7(1)	Oantiker (Lauffenidhaft, milliginite 170% mug
(7)	1836 _{(C} Nr.	Pruntrut 198 . ngloned . bid . nignatoned
root	ifalls time!	dasjening ver als Kindsmbrderin eber
77	1830 grand	Pruntrut 198 . 19903. B. d. intomora

Hinsichtlich der Selbstmorde ist es wenigstens erfreulich, zu sehen, daß allmälig die barbarischen Vorurtheile in Betreff der Leichnahme solcher Unglücklicher einem humanern und christlichern Sinne zu weichen scheinen, indem die Sinsicht sich Bahn verschafft, daß der Mensch über die Schuld oder Nichtschuld eines Selbstmörders, oder vielmehr über den Grad der Zurechnungsfähigkeit nicht zu richten im Stande ist, und daß daher dem Körper eines solchen Unglücklichen eine ehrliche Bestattung nicht verweigert werden soll.

12) Eriminalpolizei. All addam Ananor

Stable .

106

MANEE

Mete

(110)

380

Anträge zu Auslieferung von Verbrechern nach bestehenden Staatsverträgen sind im Jahre 1836 37, und im
folgenden Jahre 34 behandelt worden. Da aber die Regierung in Erfahrung gebracht hatte, daß das Concordat
vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 in einigen Amtsbezirken nicht gehörige Beachtung sinde, indem es geschehen,
daß Personen, auf die Requisition untergeordneter Behörden
concordirender Kantone, mit Umgehung der Regierung,
ausgeliefert worden; so erließ der Regierungsrath am 25.
September 1837 ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, um dergleichen, die

persönliche Freiheit der Staatsbürger sowohl als die Stellung eines souveränen Staates gefährdende, Mißbräuche für die Zukunft zu verhindern.

Strafnachlaß- oder Umwandlungsbegehren sind im Jahre 1836 222, und im Jahre 1837 187 behandelt worden. Bemerkenswerth darunter sind: das Begnadigungsgesuch des zum Tode verurtheilten Raubmörders Gattiker (siehe Verhandlungen des Großen Rathes von 1836, Nr. 55) und dasjenige der als Kindsmörderin ebenfalls zum Tode verurtheilten, vom Obergerichte selbst aber der Gnade der souveränen Behörde empfohlenen Magdalena Zaugg, von Trubz (siehe Verhandlungen von 1837, Nr. 10).

3) Fremdenpolizei. nichten in innie grieditige ann

mi du

.9M. 9

teoreact

etini 16

ustrad

un 25

.comur

Die im Jahre 1836 stattgehabte Revision der Legitimationsschriften der mit Toleranzen oder Niederlassungsbewilligungen versehenen Fremden, die sich im hiesigen Kanton aufhalten, hat gezeigt, daß in diesem Jahre 517 Fremde mit Niederlassungs-, und

259 " " Aufenthaltsbewilligungen,

776, persehen waren, welche sich auf die Amtsbezirke folgendermaßen vertheilten:

Aarberg	. 8
Aarwangen	13
Bern]	352
Biel	18
Büren	2
Burgdorf	19
Courtelary	59
Delsberg	50
Erlach	2

mu annadibiran Transport: 523 balinah

11901150

folacab

114111111

3 may

Desirer

dag Pos concor

longuia

		@usudusus
Erapport: 679		Transport: 523
Fraubrunnen .	• • • • •	Determing
Freibergen		grnomo 33
Frutigen		Committee 2
Interlaten	•, •, •,	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
Konolfingen .		/ Constant
Laupen		Earonice :
Münster		1 1 1 1 1 1 1 1 3
Midau		Audion 4
Oberhaste		. His coards (20
Pruntrut		139
Saanen		ordinaria 2
Schwarzenburg		1 1 116 15 11 10 17
Seftigen	• • •	3
Signau		
Niedersimmentha	Mi - stumbi	movon 1848 mit Rieder
Dbersimmenthal.		bewilligengen).
Stunday, in o		dinatuakidianii 1251Ek
Trachfelwald .	me indu	im Saire 1887 32 beha
Wangen	eceen 13 ber	Große Midth is im Ie
abgemiefen.	ere dagegeu	gebren, etgima 776, norden
Der Stand der e	uf 31. Der	ember 1837 im Kanton
		oleranzbewilligungen ver-
1、杂类水果// · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	AND THE RESIDENCE OF THE PARTY	if thre Heimath, ist da-
gegen folgender :	genöffidus c	Jahre 1826 ducch ein ein
Baden Budass	Claude Ner	geiegt 36rben, bag bem
Mayern . 881 . 11	elegus madul	Stanbergern bie beiden 9
England	tigen um Fr.	lve ni nilolalapjic nou .
Frankreich	Malfringen	Fr. 80 460 ber Gemeinde
mu anlheffen 3113 19d	relationships	Jahre 1837 find zwei T
Hannover		All francisco de la companya del companya de la companya del companya de la compa
die Riederlande	nodmour die	endr deskindende alktig (* *
icht länger als vochkens	melche sich m	Transport : 579
	ten mollen	lughia griff gangaigt s

6port: 523	nn.	12					Transport: 579
Desterreich	•		•	•		•	6 ranbennuen .
Oldenburg	•		•	*	•		un aux di safa
Preußen	•	• 1	•		•	•	mapring 6
Polen .	•		•	•	•	•	11110111123
Rufland	•	•	*	+	•	•	Approlation a
Sardinien	•		•	•	٠	•	64
Spanien	•	•		•		•	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Sachsen.		•	•		•	٠	
Schweden	•	•	•	•	٠	٠	and manage
Ungarn .	•	J. 4	<i>*</i>	•	•	•	
Würtember	9	•	•	•	1 •		63
Sansestädte	•	• 1	•	•	·	•	Gananakaran 8

In Allem also 768,

wovon 643 mit Niederlassungs = und 125 mit Toleranzbewilligungen *).

Bürgerrechtsankaufsbegehren sind im Jahre 1836 48, im Jahre 1837 32 behandelt. Im erstern Jahre hat der Große Rath 18, im lettern 13 der ihm empfohlenen Begehren genehmigt, mehrere dagegen abgewiesen.

Im Verhältnisse der Heimathlosen hat sich keine wesentliche Veränderung zugetragen. Sine daherige Streitigkeit mit Neuenburg wegen Anerkennung von drei Heimathlosen ist im Jahre 1836 durch ein eidgenössisches Schiedsgericht dahin beigelegt worden, daß dem Stande Neuenburg der Sine, dem Stande Vern die beiden Andern zusielen. 1836 ist eine Familie von Heimathlosen in Boltigen um Fr. 1800, eine andere um Fr. 800 in der Gemeinde Walkringen eingekauft worden. Im Jahre 1837 sind zwei Heimathlose, der Sine zu Elan um

^{*)} Richt inhegriffen find die fremden Handwerksgesellen, und diejenigen Fremden, welche sich nicht länger als höchstens 3 Monate hier aufhalten wollen.

Fr. 484, der Andere zu Habkern um Fr. 600 an Stäatsbeiträgen eingebürgert worden. Durch Entscheid des Regierungsrathes endlich wurden mehrere heimathlose Individuen verschiedenen Gemeinden, gestüßt auf Akten oder unbefugte mehrjährige Duldung, zufolge Gesetzes vom 21. Dezember 1816, zur Duldung und Verpflegung im Verarmungsfalle zugesprochen.

ray bisberiaen Make and Gewich

4) Gewerbspolizei.

In Folge der hierseitigen Annahme des eidgenöffischen Concordates vom 30. August 1834 zu Ginführung eines neuen schweizerischen Maßes und Gewichtes hatte der Große Rath, auf den Antrag der Polizeisektion und des Regierungsrathes, am 27. Juni 1836 das Gefet über Ginführung schweizerischen Mages und Gewichtes erlaffen. In Ausführung deffelben erhielt Berr Professor Trechsel die Stelle eines Inspektors für Maß und Gewicht am 10. August 1836. Die durch die eidgenössische Expertencommission erhaltenen Exemplare der nöthigen Mustermaße und Gewichte murden der Polizeisektion in Verwahrung gegeben. Bu Deckung fodann der durch die Execution obigen Gefetes nothwendig gewordenen außerordentlichen Ausgaben murde vom Großen Rathe am 28. Februar 1837 ein Credit von Fr. 82,000 bewilligt, und gleichzeitig die Besoldung des Inspektors auf Fr. 1000 festgefest (fiebe Verhandlungen des Großen Rathes von 1837, Nr. 15). Sierauf murden, nach erfolgter Ausschreibung, durch Abschließung formlicher Accorde, nachfolgende Verkehrmaße und Gewichte bestellt:

5090 Affortimente gußeiserner Gewichte, von 1/4 bis 10 &.
5410 Stuck ganze Viertel hölzerner Fruchtmaße.

3665 1d5 32 shalbears, and animimines minimage nangundra

3550 tr., 1 Viertels , 110 A. 15, 17 100 mas, chants irrangers

225013d "the Indibia find dulin envirologin gungentsenses

Im Ganzen also 11,875 hölzerne Fruchtmaße.

Im Laufe des Jahres 1837 wurden sodann zu Bern, Thun, Münster, Biel, Oberaargau, zu Pruntrut und im Emmenthal Eichstätten errichtet, welche Stellen öffentlich ausgeschrieben und, nach erfolgter Prüfung der Bewerber, mit tüchtig erfundenen Eichmeistern besetzt.

Eine ausführliche Instruktion nebst einem Tarife für die Sichmeister wurde erlassen, und die von Herrn Professor Trechsel bearbeiteten Tabellen zu Vergleichung der neuen und bisherigen Maße und Gewichte durch den Druck bekannt gemacht und nachher der Gesetzessammlung einverleibt.

Als gegen das Ende des Jahres 1837 die bestellten Lieferungen der Verkehrsmaße und Gewichte almälig einlangten, wurde in jedem Amtsbezirke Jemand mit dem Verkaufe derselben, gegen Bezug einer bestimmten Provision und unter Bürgschaftsleistung, beauftragt, und ein Centralverwalter des Hauptdepots in Vern angestellt, welcher die gesammte Comptabilität dieses Verkauses zu besorgen hatte. Jenen Verkäusern wurde überdieß eine besondere Instruktion zugestellt nehst einer gedruckten Preisnote, in welcher die sigen Preise für jede Art der bestellten Maße und Gewichte bestimmt waren, so wie lestere im ganzen Kanton gleich und im kostenden Preise, nach alleinigem Abzuge der Transport- und Verkausschen, dem Publicum überlassen werden sollten.

Bei der Berathung eines Antrages des Gemeinderathes von Bern zu Revision der Verordnung über den hiesigen Kornmarkt vom 17. Dezember 1817 wegen der Verechnung der Mittelpreise nach dem neuen Maße und Gewichte hatte sich die Polizeisektion veranlaßt gefunden, den Regierungsrath aufmerksam zu machen, wie die durch bestehende Verordnungen gebotene Bestimmung der Vrod- und Mehlpreise eigentlich einen, dem Geiste der Verfassung zuwiderlaufenden, Gewerbszwang involviren, und daß nicht einzusehen sei,

Im Ganzen also 11,875 policene Fenchemake

wie in gewöhnlichen Zeiten Gründe des allgemeinen Wohls diese Beschränfung der freien Ausübung eines Gewerbes nothwendig machen sollten. Der Regierungsrath, diese Ansichten theilend, verordnete demnach am 29. Dezember 1837, daß vom 1. Januar 1838 an die Brodtage aufgehoben und der Handel mit Brod und Mehl, unter Vorbehalt der nöthigen Polizeivorschriften, gänzlich freigegeben werden solle, daß aber, in Erwartung einer Revision der Verordnung über den Brodverkauf, die Vorschriften derselben, mit Ausnahme des S. 16, einstweilen fortbestehen sollen.

Wenn in den Berichten einiger Regierungsstatthalter für das Jahr 1837 bereits über eingetretene Vertheuerung und Verschlechterung des Brodes, als Folge jener Verordnung, geflagt wird, so können sich doch sichere Resultate darüber erst in der Folge herausstellen.

Die Handhabung der bestehenden Verordnungen über Gewerbspolizei ist, hauptsächlich durch das Organ der Centralpolizeidirektion, möglichst kräftig ausgeübt worden. Erfreulich ist es, zu bemerken, daß die bisher von der Regierung befolgten Grundsäße in Bezug auf Lotterie- und ähnliche Begehren die wohlthätige Wirkung zu haben scheinen, daß die Lust und der Hang zu Veranstaltung solcher mehr im Abnehmen als in der Zunahme begriffen ist. Im Jahre 1837 sind bloß 8 Lotteriebegehren eingelangt, wovon 7 abgewiesen wurden.

6) die Scaarsbüdgers für 1836 und 1837; 7) der Beschluft über <u>Scakilkerru</u>g eines wenen Nechnungswesens, von: 14. Dezember 1836;

8) das revidirte (Schick vom 244 November 1837), ilder - die neue Organisation der Amtschaffiereich und

Ausbehung der Oberschaffnerstelle (siehe Berh. des Er Naths von 1837, Nr. 42).